

**BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: pr3@bmvit.gv.atInternet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-17.959/0025-I/PR3/2018

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Email: Sektion.V@bmvrjdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 29.05.2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Nachtrag
do. GZ. BMVRDJ-601.468/0020-V1/2018**

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt zu oa. Betreff einen Nachtrag zu der mit GZ: BMVIT-17.959/0014-I/PR3/2018 übermittelten Stellungnahme:

Zu Art. 2 Z 25, 29 und 33:

Fest steht, dass es sich beim Verwaltungsstrafgesetz – VStG um ein auf der Kompetenzgrundlage des Art. 11 Abs. 2 B-VG ergangenes Gesetz handelt; somit kommt auch Art. 11 Abs. 3 B-VG auf das VStG zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Durchführungsverordnungen zum VStG, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, vom Bund zu erlassen sind.

Bisher war hinsichtlich der nunmehr neu geregelten Strafverfügungs-, Anonymverfügungs- und Organmandatskataloge in den §§ 49, 49a und 50 VStG geregelt (und somit „in diesem Gesetz anders bestimmt“), dass diese „durch die Behörde“ zu erlassen waren. Dies soll nunmehr – wie den EB zu entnehmen ist - dahingehend geändert werden, dass diese „Strafkataloge“ durch den Bund erlassen werden (können bzw. sollen).

Aus ho. Sicht wird dieses Ziel mit den vorgeschlagenen Änderungen nur auf äußerst unklare Weise erreicht.

Zum einen wird jeweils angeordnet, dass die jeweilige Verordnung durch „das oberste Organ“ zu erlassen ist. Allerdings gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, wer dieses „oberste Organ“ ist. Die mit der Vollziehung des VStG betraute Bundesregierung? Die EB sprechen lediglich davon, dass die

GZ. BMVIT-17.959/0025-I/PR3/2018



jeweilige Verordnung durch „ein oberstes Organ des Bundes zu erlassen“ ist und verweisen auf Art. 11 Abs. 3 B-VG. Dieser Verweis hilft allerdings nicht weiter, um das genannte „oberste Organ“ zu bestimmen.

Der Begriff des „obersten Organs“ findet sich im VStG nicht, lediglich im B-VG wird er an verschiedenen Stellen (Art. 20, 127b, 148c) – allerdings in jeweils völlig anderem Zusammenhang – verwendet. Letzten Endes muss wohl davon ausgegangen werden, dass es sich bei den in Rede stehenden Verordnungen um Durchführungsverordnungen zum VStG i.S.d. Art. 11 Abs. 3 B-VG handelt, die nunmehr – da im VStG nicht mehr i.S. leg.cit. „anderes bestimmt“ ist – vom Bund zu erlassen sind. Welches Organ des Bundes das in concreto sein soll, ergibt sich nicht unmittelbar aus Art. 11 Abs. 3, sondern ist aus den aufgrund von Art. 11 Abs. 1 und 2 ergangenen Materiengesetzen zu erschließen. Das in Rede stehende (Materien)Gesetz ist – wie bereits dargestellt – das VStG, das in seiner Vollzugsklausel die Bundesregierung nennt. Der einzig mögliche Schluss ist demnach, dass die in den geänderten §§ 49, 49a und 50 VStG vorgesehenen Verordnungen von der Bundesregierung zu erlassen sein werden. Um die dargestellte, umständliche Lösung dieser Frage auf dem Interpretationsweg zu vermeiden, wird angeregt, anstelle des Begriffs „oberstes Organ“ eine andere, eindeutige Formulierung zu finden.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Formulierung in den EB, wonach „in den Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundes- und in Vollziehung Landessache sind, ist die Verordnung durch ein oberstes Organ des Bundes zu erlassen“ sein soll, missverständlich ist. Sie scheint darauf hinzudeuten, dass sich die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung nach der Zuständigkeit auf Bundesebene für dasjenige Materiengesetz, hinsichtlich dessen Übertretungen vorweg festgelegte Strafen Gegenstand der Verordnung sein sollen, richtet. Abgesehen davon, dass diese Ansicht auch nur sehr verklausuliert aus den EB zu entnehmen ist (es sei an das „Denksporterkenntnis“ des VfGH erinnert), trifft sie nach ho. Meinung auch nicht zu. Die Verordnungen, um die es geht, sind nun einmal keine Durchführungsverordnungen zu den auf Art. 11 Abs. 1 B-VG beruhenden Materiengesetzen, sondern Durchführungsverordnungen zu dem auf Art. 11 Abs. 2 beruhenden VStG. Wollte man „oberstes Organ“ aber im Sinne von „Minister“ verstehen, so wäre der Bundesminister für Verfassung, Deregulierung, Reformen und Justiz betroffen.

Für den Bundesminister:
Mag. Christa Wahrmann

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Mag. Christa Wahrmann
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7414
E-Mail: christa.wahrmann@bmvit.gv.at

